

**Satzung  
der Stadt Geringswalde  
zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)**

**Vom 20. Dezember 2001**

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr 132 vom 31.01.2002)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde beschließt aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), § 21 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 2. März 2001 (SächsGVBl. S. 143), §§ 9-17 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) und § 21 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr bei Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513) folgende Satzung:

**Artikel 1  
Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt Geringswalde über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und des Marktes der Stadt Geringswalde (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27. März 1997, veröffentlicht am 30. April 1997 im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ und die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage erhält folgende Fassung:  
„Anlage (zu § 1)

**I. Anbieten von Leistungen und anderen gewerblichen Zwecken**

1. Verkaufs- und Imbissstände (baurechtl. genehmigungspflichtig)	175 Euro / Monat
2. sonstiger Verkauf aus Kiosk	100 Euro / Monat
3. Warenauslagen, Schaukästen und Automaten sofern sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen oder sich freistehend in diesem befinden (Grundfläche)	0,50 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 10 Euro / Monat / m <sup>2</sup> 50 Euro / Jahr / m <sup>2</sup>
4. Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit (Grundfläche)	0,60 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 10 Euro / Monat / m <sup>2</sup> 60 Euro / Jahr / m <sup>2</sup>
5. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.ä. innerhalb des Stadtzentrum	0,50 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 4 Euro / Monat / m <sup>2</sup>
außerhalb des Stadtzentrum	0,50 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 2 Euro / Monat / m <sup>2</sup>
6. Werbeauftragsteller (Grundfläche)	0,25 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 5 Euro / Monat / m <sup>2</sup> 40 Euro / Jahr / m <sup>2</sup>
7. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	1 Euro / Tag / m <sup>2</sup> 10 Euro / Monat / m <sup>2</sup> 50 Euro / Jahr / m <sup>2</sup>
8. Werbeplakate	30 Euro / Tag / Stück 6,50 Euro / Monat / Stück
9. Fahrradständer ohne Werbung mit Werbung	frei (anzeigepflichtig) 1,50 Euro / Monat

15 Euro / Jahr

Gebührenfrei sind:

- a) Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder den Gehweg beanspruchen (z.B. an Hauswänden angebrachte Reklameuhren, Schilder und Tafeln)
- b) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer
- c) Informationsstände politischer Gruppierungen

## II. Anlagen und Einrichtungen

1. Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, 0,25 Euro / Tag / m<sup>2</sup>  
Arbeits- und Toilettenwagen, 2 Euro / Monat / m<sup>2</sup>  
Baumaschinen, Fahrzeuge, Baugeräte 20 Euro / Jahr / m<sup>2</sup>  
jeglicher Art einschließlich Hilfseinrichtungen  
wie Zuleitungskabel, Schuttmulden,  
Baugrubensicherungen, Lagerungen von  
Baumaterial oder Zwischenlagerungen von Baustoffen,  
Erdaushub und Verfüllmaterialien
2. Einbauten in Straßen und Gehwegflächen
  - a) Stufen und Treppen/Verkehrswert 10 Euro – 20 Euro / Jahr  
für je angefangener m<sup>2</sup> Grundstücke
  - b) Licht- und Einwurfsschächte, je 5 Euro – 15 Euro / Jahr  
angefangener m<sup>2</sup>
  - c) Überdeckung von Straßenrinnen, 5 Euro – 10 Euro / Jahr  
je angefangener m

Gebührenfrei sind:

Eine Überdeckung bis zu 1 m Länge vor Hauseingängen und eine Überdeckung bis zu 4 m vor Einfahrten.“

## Artikel 2 Änderung der Marktgebührenordnung

Die Ordnung der Stadt Geringswalde über die Erhebung von Entgelten zur Durchführung von Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten der Stadt Geringswalde (Marktgebührenordnung) vom 19. Februar 1998, erschienen am 3. März 1998 im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger, zuletzt geändert am 12. Dezember 2000, erschienen am 30. Januar 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. erhält folgende Fassung:

„(3) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent auf- oder abgerundet.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: (zu § 1)

### II. Tarif

für Entgelte zu Volksfesten, Jahr- und Weihnachtsmärkten

1. Standgebühren ambulante Händler 2,50 Euro/ Tag/qm
2. Schießen/Ballwerfen/Würfeln/ Drehräder u. ä. 5 Euro/Tag/Frontmeter
3. Losgeschäfte 7,50 Euro/Tag/Frontmeter
4. Imbissgeschäfte/Pizza/Eis 4 Euro/Tag/qm  
(ohne Alkoholausschank)
5. Imbissgeschäfte mit Alkoholausschank 7,50 Euro/Tag/qm
6. Geschäfte mit Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke 7,50 Euro/Tag/qm
7. Greifer 6 Euro/Tag/Arm
8. Karussells/Kahnschaukel/Riesenrad/Skooter u. ä.  
mit Laufzeit bis 20.00 Uhr 2,50 Euro/Tag/Sitz  
mit Laufzeit über 20.00 Uhr 5 Euro/Tag/Sitz
9. Werbekosten pro Vertragspartner  
(bis 3 Geschäfte) 25 Euro  
für jedes weitere Geschäft 5 Euro
10. Energie - Grundbetrag pro Vertragspartner  
(bis 3 Geschäfte) 25 Euro  
für jedes weitere Geschäft 5 Euro  
Verbrauch wird nach Zählerstand entsprechend den gültigen Tarifen für den Bezug von Elektroenergie berechnet.
11. Wasser - Grundbetrag pro Vertragspartner  
(bis 3 Geschäfte) 10 Euro  
für jedes weitere Geschäft 2,50 Euro

Die Verbrauchskosten werden entsprechend anteilig aufgrund des Gesamtverbrauchs ermittelt.

12. Toilettenbenutzung Pauschale pro Vertragspartner (bis 3 Geschäfte)	10 Euro
für jedes weitere Geschäft	1 Euro
13. Packwagen, Wohnwagen, Zugfahrzeuge	3 Euro/Tag/Fahrzeug
14. Pkw	2,50 Euro/Tag
15. Ausleihe von Verkaufsständen	12,50 Euro/Tag

Beteiligen sich Schausteller oder Händler während eines Festes an einem "Familientag" und ermäßigen sie an diesem Tag die Preise, ist eine Gebührenermäßigung für diesen Tag möglich. Die Festsetzung der Höhe der Ermäßigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters.

### **Artikel 3 Änderung der Polizeiverordnung (PolVO)**

Die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Geringswalde zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie gegen umweltschädliches Verhalten (PolVO) vom 20. September 1996, erschienen am 28. September 1996 im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „500 DM“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. 2 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 4 Änderung der Gemeindefeuerwehrgesetzgebung**

Die Satzung der Stadt Geringswalde über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde (Gemeindefeuerwehrgesetzgebung) vom 25. September 1997, erschienen am 4. November 1997 im Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: (zu § 5 Abs.1 )

Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Geringswalde über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde (Gemeindefeuerwehrgesetzgebung) vom 25. September 1997

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Geringswalde werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Geringswalde über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geringswalde (Gemeindefeuerwehrgesetzgebung) folgende Kosten erhoben:

#### **I. Kosten für Personaleinsätze**

1. Für allgemeine Einsätze
  - je Kamerad 15 Euro pro Std.
- 1.1 Schmutzzulage (bei Unfällen mit Ladung wie Öl, Kraftstoff, Fäkalien u.ä.)
  - je Kamerad 4 Euro pro Std.
- 1.2 Erfrischungszuschuss bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden
  - je Kamerad 4 Euro

#### **II. Sachkosten**

Kosten für den Einsatz und die Bereitstellung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen ohne Personalkosten.

##### 1. Fahrzeuge

	Grundgeb. Euro/Tag	Betriebskosten Euro/Std.	km-Pauschale Euro/km
1.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	15	25	2
1.2 Löschfahrzeug LF 16	15	25	2
1.3 Löschfahrzeug LF 8	12	15	2
1.4 Löschfahrzeug KLF B 1000	8	5	1
1.5 VRW Peugeot	8	5	1
1.6 GW-G3,5	8	5	1
2. Anhänger			
2.1 Schlauchanhänger	5		
2.2 Beleuchtungsanhänger	5		
2.3 Tragkraftspritzenanhänger	5		
3. Sonstige Geräte, die zusätzlich zur Bestückung der Fahrzeuge benötigt und eingesetzt werden (auch für zeitweilige Geräteüberlassung)			
3.1 Schlauchboot	10		
3.2 Pressluftatmer	10		
3.3 Spreizer, Schneidgerät	5		

3.4 Chemie-, Hitzeschutzanzug	8
3.5 Notstromaggregat	3
3.6 Schaumgenerator	3
3.7 TS mit Pumpe	3
3.8 Schlauch (je Stk.)	2
3.9 Verteiler, Strahlrohre	2
3.10 Motorkettensäge	2
- einschl. Schärfen der Kette	4
3.11 Trennschleifer	1
3.12 Hebezeuge	4
3.13 Schlauchbrücken	1
3.14 Steck-, Schiebe-, Klappleiter	3“

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.